Verbandswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **27 (1911)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 7

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXVII. Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1911.

Wochenspruch: Tu nur das Rechte in deinen Sachen,
Das andre wird sich von selber machen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Mitgeteilt.) Der am 8. Mai in Bern versammelte Zentralvorstand hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes zu Ende beraten. Der Entwurf samt Begründung soll nun dem Schweizer. Industriedepartement eingereicht werden. Die Arbeit beruht auf einem gründlichen Studium der in- und ausländischen Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung. Der Zentralvorstand ist gewillt, für das Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung mit aller Energie einzustehen und falls das Referendum ergriffen werden sollte, durch geeignete Publikationen vor der Unterzeichnung der Referendumsbegehren zu warnen.

Gewerbeverein Rorschach. Zum Präsidenten wurde an Stelle des zurücktretenden Hrn. Malermeister Steiger Herr K. Schellenbaum, Zimmermeister, gewählt. Die Generalversammlung hat folgenden Beschluß gefaßt: Der tit. Gemeinderat wird höflichst ersucht, das in Art. 22 der Gemeindeordnung vorgesehene Spezialreglement für Bau- und Regiearbeiten in kürzester Frist auszuarbeiten und bis zum Erlaß desselben den verschiedenen obwaltenden Uebelständen vorzubeugen, in bezug auf Vergebung und Ausführung von Arbeiten für die Gemeinde. Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht erfolgt. Es ist zu hoffen, daß diesem Gesuche Rechnung getragen werde.

Lohnbewegungen.

Die Bewegung der Bauschlosser von Zürich ist in ein neues Stadium getreten. Zwischen dem Schweizer. Metallarbeiterverband und der Vereinigung schweizer. Schlossermeister sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gange zur Schaffung eines für die größern Städte und Ortschaften der Schweiz geltenden Einheitstarifes. Nach demselben sollen für Ortschaften mit gleichartigen Verhältnissen womöglich gleiche Arbeitszeit und gleiche Minimallöhne festgesetzt werden, während die Regelung der Detailfrage den einzelnen Plätzen überlassen sein solle. In Arbeiterkreisen hegt man die Hoffnung, daß es dadurch möglich sein werde, in nicht allzuferner Zeit und auf friedlichem Wege wenigstens in den Städten den Neunstundentag zu erhalten.

Die Zimmermeister von Wädenswil (Zürichsee) veröffentlichen folgende „Richtigstellung und Aufklärung" betreffend den Zimmerleutestreik:

Unter dem 6. März 1911 sandten uns die Zimmerleute der Sektion Wädenswil und Thalwil ihre Forderungen, bestehend aus 12 Paragraphen, ein, aus denen wir einige dem bauenden Publikum mitteilen wollen.

In Art. 2 steht: Arbeitslohn für einen Zimmermann

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR